



## **Benutzungsordnung für die Sportstätten**

**der**

**Gemeinde Schermbeck**

**vom 14.12.1976**

**Fassung vom 22.06.2010**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Benutzungsrecht
- § 2 Benutzungsgenehmigung
- § 3 Ausfall der Benutzung
- § 4 Verantwortlicher Leiter
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Inventar
- § 7 Umkleide- und Duschräume
- § 8 Ordnungsdienst
- § 9 Warenverkauf
- § 10 Genuß alkoholischer Getränke und Rauchen
- § 11 Zuschauer
- § 12 Abstellen der Fahrräder und Fahrzeuge

### **II. Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen**

- § 13 Benutzungszeit
- § 14 Ordnung und Sauberkeit in der Halle
- § 15 Schlüsseldienst
- § 16 Benutzung der Einrichtungen und Geräte
- § 17 Turnschuhe
- § 18 Heizungs- und Belüftungsvorrichtungen
- § 19 Jugendfreizeitraum in der Sporthalle

### **III. Besondere Bestimmungen für Sportplätze**

- § 20 Benutzung der Sportplätze
- § 21 Wartung und Pflege
- § 22 Beispielbarkeit
- § 23 Betreten der Sportflächen
- § 24 Abkreiden
- § 25 Laufbahnen
- § 26 Geräteräume



IV. Haftungsbestimmungen

§ 27 Haftungsausschluß

V. Schlußbestimmungen

§ 28 Ordnungsbestimmungen

§ 29 Aufsichtspersonen

§ 30 Sofortige Rücknahme der Benutzungsgenehmigung

§ 31 Ausnahmegenehmigungen

§ 32 Gebührenordnung

§ 33 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 13.12.1976 folgende Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Benutzungsrecht**

- (1) Die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck sollen Begegnungsort gesundheitlicher Förderung, körperlicher Ertüchtigung, der Lebensfreude und eines vorbildlichen Gemeinschaftsgeistes sein.
- (2) Bei den Sportstätten der Gemeinde Schermbeck handelt es sich im einzelnen um folgende Anlagen:
  - a) Sporthalle an der Erler Straße
  - b) Turnhalle an der Gesamtschule Schermbeck
  - c) Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule
  - d) Zweifachsporthalle an der Maximilian-Kolbe-Schule
  - e) Turnhalle im Ortsteil Gahlen
  - f) Waldsportplatz
  - g) Lippesportanlage Gahlen
  - h) Sportplatz – Kleinspielfeld an der Gemeinschaftsgrundschule
  - i) Sportplatz – Kleinspielfeld an der Gesamtschule
- (3) Die Sportstätten einschließlich der Nebenanlagen und der dazugehörigen Sportgeräte dienen während der normalen Schulzeit den Schulen in der Gemeinde Schermbeck zur Durchführung ihres Sportunterrichtes.
- (4) Die Sportstätten werden auf Antrag auch den Sportvereinen für ihre sportlichen Übungsstunden, Lehrstunden und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, soweit der Schulsport dadurch nicht behindert wird.
- (5) Sportvereinen wird die Benutzungsgenehmigung nur erteilt, wenn sie Mitglied des Deutschen Sportbundes oder seiner Mitgliederverbände sind. Andere Sportgruppen



(Betriebssportgemeinschaften, Interessengruppen, Volkshochschulen usw.) können ebenfalls die Genehmigung erhalten, wenn ein Verantwortlicher diese Benutzungsordnung und die dazu ergangenen Ordnungsbestimmungen anerkennt.

- (6) Ein Anspruch auf Überlassung an Sportvereine und Sportgruppen zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (7) Das Recht auf Benutzung der Sportstätten kann von dem Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.

## **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Anträge auf Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten sind

- a) für Übungsstunden bis zum 1. Mai eines Jahres,
- b) für Lehrstunden und Veranstaltungen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Lehrstunde oder der Veranstaltung

bei dem Bürgermeister - Sportamt - der Gemeinde Schermbeck schriftlich einzureichen. Ausnahmen von diesen Terminfestsetzungen sind in begründeten Fällen möglich.

- (2) Mit dem Antrag sind gleichzeitig

- a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) die Anschriften des verantwortlichen Leiters und seines Vertreters,
- c) der Zeitpunkt, die Art und die Dauer der Übungsstunden, der Lehrstunden oder der Veranstaltung nebst Höhe der Eintrittspreise für Zuschauer

anzugeben.

- (3) Über die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen für laufende Übungsstunden beschließt der Kultur- und Sportausschuß des Rates der Gemeinde Schermbeck. Die Genehmigung für eintägige Lehrstunden und eintägige Veranstaltungen erteilt der Bürgermeister - Sportamt -; der Vorsitzende des Kultur- und Sportausschusses ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigungen für laufende Übungsstunden werden unbefristet erteilt. Sie gelten zunächst für ein Schuljahr und verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres ein Widerruf erfolgt.
- (5) In begründeten Fällen müssen laufende Übungsstunden für die Durchführung ein- oder mehrtägiger Lehrstunden und Veranstaltungen ausfallen. Der betroffene Benutzer der Übungsstunde ist hierüber möglichst 14 Tage vorher zu unterrichten.
- (6) Ferner können aus wichtigen Gründen (z.B. Sicherheitsreparaturen) die Sportstätten ohne Einhaltung einer konkreten Frist vorübergehend geschlossen werden.



- (7) Die Benutzung der Sportplätze im besonderen regelt § 20 dieser Benutzungsordnung.

### **§ 3 Ausfall der Benutzung**

- (1) Ist die Zahl der Teilnehmer an den Übungsstunden so gering, daß die Sportstätte über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht genügend ausgenutzt wird, behält sich die Gemeinde vor, die erteilte Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, sofern der Verein, der bisher diese Übungsstunden innehatte, nicht in der Lage ist, eine befriedigende Lösung vorzuschlagen. Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel dann als gering anzusehen, wenn die benutzende Gruppe aus weniger als 10 Personen besteht.
- (2) Wird eine Benutzungsgenehmigung nicht oder nicht voll ausgenutzt, so ist dem Bürgermeister - Sportamt - durch den Benutzungsberechtigten sofort Mitteilung zu geben.
- (3) Kann eine Lehrstunde oder eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, so ist der Bürgermeister - Sportamt - rechtzeitig - spätestens 3 Tage vor dem Benutzungstermin - von dem Ausfall der Lehrstunde oder Veranstaltung zu unterrichten.

### **§ 4 Verantwortlicher Leiter**

- (1) Das Betreten der Sportstätten durch Schulkinder ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers gestattet.
- (2) Für Übungsstunden, Lehrstunden und Veranstaltungen benennen die Sportvereine oder Sportgruppen der Gemeinde einen volljährigen Leiter, der die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb trägt. Außerdem sind Vertreter zu benennen, die bei Verhinderung des verantwortlichen Leiters dessen Aufgaben übernehmen. Ist ein benannter Leiter oder Vertreter nicht anwesend, so kann die Sportstätte nicht benutzt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter oder dessen Vertreter hat sich vor der Benutzung der Sportstätte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwa festgestellte Schäden oder Mängel unverzüglich dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart zu melden. Die Sicherheit der Geräte ist laufend zu überwachen. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter die Sportstätte dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart wieder ordnungsgemäß zu übergeben und die Benutzung sowie besondere Vorkommnisse (Schäden, Unfälle usw.) in das in jeder Sportstätte ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und zu unterzeichnen.
- (4) Soweit ein besonderer Hausmeister, Hallen- oder Platzwart nicht bestellt ist, hat der verantwortliche Leiter oder dessen Vertreter den Bürgermeister - Sportamt - über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.



## **§ 5 Bekanntmachungen**

- (1) In jeder Sportstätte ist eine Bekanntmachungstafel angebracht, an der diese Benutzungsordnung und hierzu ergangene Ordnungsbestimmungen sowie Mitteilungen des Sportamtes bekanntgemacht werden. Die Lehrer der Schulen und die Übungsleiter haben sich regelmäßig über die Aushänge zu informieren.
- (2) Für die Sportvereine sind besondere Bekanntmachungstafeln anzubringen.
- (3) Das Beschreiben und Bekleben der Wände, Fenster und Türen innerhalb und außerhalb der Sportstätten ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Plakate, die von den Sportvereinen am Haupteingang der Sportstätten angebracht werden.

## **§ 6 Inventar**

- (1) Grundsätzlich dürfen die Sportvereine und Sportgruppen sämtliche Geräte und das vorhandene Kleinmaterial benutzen. Mit Ausnahme der Medizinbälle wird jedoch weiteres Ballmaterial nicht zur Benutzung freigegeben. Der verantwortliche Leiter oder dessen Stellvertreter erhalten die unter Verschluss befindlichen Kleingeräte und Medizinbälle vom Hausmeister, Hallen- oder Platzwart und sind ihm gegenüber ebenfalls für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.
- (2) Das vorhandene Inventar darf nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- (3) Turn- und Sportgeräte dürfen ohne Genehmigung des Sportamtes nicht aus den Sportstätten entfernt werden.
- (4) Nicht gemeindeeigenes Inventar (Schränke und Geräte) darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters - Sportamt - in die Sportstätten eingebracht und dort über die tägliche Benutzungszeit hinaus aufbewahrt werden. Die Haftung der Gemeinde für dieses Inventar wird ausgeschlossen.

## **§ 7 Umkleide- und Duschräume**

- (1) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.
- (2) Die Duschräume sind von den Gruppen in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Die Umkleideräume dürfen nicht naß betreten werden.

## **§ 8 Ordnungsdienst**

Die Benutzungsberechtigten haben für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen, die erforderlichen Aufbauten selbst zu erstellen und nach Beendigung der Übungs- oder Lehrstunde oder der Veranstaltung alle benutzten Geräte an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen, Papier und sonstige Abfälle sind zu entfernen.



### **§ 9 Warenverkauf**

Der Verkauf von alkoholfreien Getränken und Süßigkeiten in den Sportstätten ist gestattet.

### **§ 10 Genuß alkoholischer Getränke und Rauchen**

Der Genuß alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt. In geschlossenen Sportstätten ist das Rauchen verboten.

### **§ 11 Zuschauer**

- (1) Zuschauer haben nur in den Sportstätten Zutritt, in denen entsprechende Zuschauerplätze vorhanden sind.
- (2) Zuschauern ist nur das Betreten der für sie bestimmten Räume und Toiletten gestattet. Der Zutritt zu allen anderen Räumen ist untersagt. Es ist Pflicht der Benutzungsberechtigten, für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

### **§ 12 Abstellen der Fahrräder und Fahrzeuge**

- (1) Fahrräder und Fahrzeuge sind auf den hierfür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Das Abstellen und Aufbewahren von Fahrrädern und Fahrzeugen innerhalb der jeweiligen Sportstätten ist verboten. Das Anstellen von Fahrrädern an Gebäudemauern ist untersagt.
- (2) Für gestohlene und beschädigte Fahrräder und Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## II. Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

### **§ 13 Benutzungszeit**

- (1) An Samstagnachmittagen und an Sonn- und Feiertagen bleiben die Hallen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen - z.B. Veranstaltungen von Turnieren, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele, öffentliche Sportvorführungen, Umkleiden und Duschen von Mannschaften usw. - sind nach Maßgabe des § 2 beim Bürgermeister - Sportamt - zu beantragen.
- (2) Die Benutzungszeit der Hallen ist für alle Benutzer in einem Belegungsplan angegeben. Die einzelnen Gruppen haben die in dem Plan aufgeführten Zeiten genauestens einzuhalten. Die Zeit für das Umkleiden und Duschen ist in der Benutzungszeit eingeschlossen.
- (3) Die Hallen bleiben während der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen. Eine Öffnung der Sporthalle an der Erler Straße, der Zweifachsporthalle sowie den Turnhallen an der Gesamtschule und der



Gemeinschaftsgrundschule sowie der Turnhalle in Gahlen ist in den Osterferien, den Herbstferien, den Weihnachtsferien und den letzten zwei Wochen der Sommerferien auf Antrag möglich. Solche Anträge sind rechtzeitig, d.h. jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn, an den Kommunalbetrieb der Gemeinde Schermbeck – Gebäudemanagement – zu richten.

Bei der Genehmigung der Anträge werden zunächst die Mannschaften, die Meisterschaftsspiele auszutragen haben, berücksichtigt.

Die Reinigung der Sporthallen ist während der Ferienwochen in die Verantwortung der trainierenden Gruppen gestellt.

#### **§ 14 Ordnung und Sauberkeit in der Halle**

- (1) Toben und Lärmen sind kein Ausdruck sportlicher Gesinnung. Die verantwortlichen Leiter sollten bemüht sein, Schüler, Jugendliche und Sportgruppen auch insoweit erzieherisch zu beeinflussen. Spiele, Übungen oder Handlungen, die geeignet sind, Beschädigungen zu verursachen, sind untersagt.
- (2) Alle Benutzer sollen durch größtmögliche Ordnung und Sauberkeit sowie pflegliche Behandlung der Räume, Einrichtungen und Geräte bemüht sein, zur Erhaltung der gesamten Anlage beizutragen.

#### **§ 15 Schlüsseldienst**

- (1) Der Hausmeister oder Hallenwart darf den Hallenschlüssel erforderlichenfalls nur den verantwortlichen Leitern aushändigen, die auch den Schlüssel dem Hausmeister persönlich wiederzugeben haben. Die Sporthalle an der Gemeinschaftsgrundschule, Weseler Str. 12, die Zweifachsporthalle an der Maximilian-Kolbe-Schule, die Sporthalle an der Erler Straße, die kleine Turnhalle an der Gesamtschule sowie die Turnhalle im Ortsteil Gahlen werden von den Sportvereinen und Interessengruppen eigenverantwortlich benutzt. Die Verantwortlichen der Vereine und Interessengruppen erhalten vom Sportamt die Schlüssel der Sporthallen. Sie sind für die sich aus der Benutzung ergebenden Folgen gegenüber der Gemeinde Schermbeck verantwortlich.
- (2) Löst eine Sportgruppe eine andere Sportgruppe unmittelbar ab, hat der verantwortliche Leiter der ersten Gruppe dem Verantwortlichen der zweiten Gruppe die Halle zu übergeben, nachdem der Letzte der ersten Gruppe die Halle, zu der auch die Nebenräume gehören, verlassen hat.
- (3) Die Hallen dürfen nur durch den Haupteingang bzw. den für die Benutzer angegebenen Eingang betreten und verlassen werden. Notausgänge sind nur im Ernstfall zu benutzen.

#### **§ 16 Benutzung der Einrichtungen und Geräte**

- (1) Die Sporteinrichtungen und -geräte der Hallen und der Nebenräume dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.



- (2) Ballspiele sind nur in den Hallen zulässig, in denen die entsprechenden Voraussetzungen für die Ausübung der einzelnen Ballsportarten gegeben sind. Diese Voraussetzungen beziehen sich zum einen auf die Sicherheit der Benutzer und zum anderen darauf, daß eine Beschädigung der Fenster, Wände und Lampen ausgeschlossen ist.
- (3) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach Benutzung tiefzustellen. Die Holme der Barren sind zu entspannen. Alle Geräte müssen gefahren oder getragen und nach Benutzung an die vorgeschriebenen Plätze geschafft werden. Ein Schieben oder Schleifen führt zu schweren Beschädigungen der Hallenböden und ist daher verboten. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen nach Benutzung außer Betrieb zu setzen. Auch die für den Turnbetrieb bestimmten Übungsmatten sind zu tragen oder auf dem Mattenwagen zu fahren. Ein Verknoten der Tawe, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte (Ringe usw.) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (4) Die Benutzung von Ballharz und Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Nutzungsgenehmigung führen. Die erforderlichen Reinigungskosten werden dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

### **§ 17 Turnschuhe**

Die Hallenböden dürfen nur in Turnschuhen mit weißer bzw. gelber Sohle oder barfuß, auf keinen Fall aber mit färbender Sohle, betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sind verboten. Die Sohle der Turnschuhe muß sauber sein. Turnschuhe, die auf der Straße oder auf dem Sportplatz getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

### **§ 18 Heizungs- und Belüftungsvorrichtungen**

Die Heizungs- und Belüftungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

### **§ 19 Jugendfreizeitraum in der Sporthalle**

Der Jugendfreizeitraum steht den Benutzern der Sporthalle für Gespräche und Diskussionsgruppen jederzeit im Rahmen der allgemeinen Benutzungszeit zur Verfügung. Die Genehmigung zur Durchführung besonderer Veranstaltungen im Jugendfreizeitraum der Sporthalle erteilt der Bürgermeister - Sportamt -; der Vorsitzende des Kultur- und Sportausschusses ist hierüber zu unterrichten.

## III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Sportplätze

### **§ 20 Benutzung der Sportplätze**



- (1) Die Benutzung der Sportplätze richtet sich nach den Belegungsplänen, die von den jeweiligen Platzvereinen im Benehmen mit dem Bürgermeister - Sportamt - aufgestellt werden. Bei der Aufstellung dieser Pläne sind die berechtigten Interessen der Schulen zu berücksichtigen. Die Termine für die Austragung von Meisterschaftsspielen der Platzvereine haben in jedem Fall Vorrang. Für Einzelveranstaltungen anderer Sportvereine und Sportgruppen ist die Genehmigung des Bürgermeisters - Sportamt - erforderlich, der sich wegen des Termins mit dem Platzverein abzustimmen hat.
- (2) Platzverein sind
  - a) für den Waldsportplatz (Rasenplatz und Tennenplatz) der SV Schermbeck e.V. 1912 und
  - b) für die Sportplätze (Rasenplatz/Ascheplatz) im Ortsteil Gahlen der TuS Gahlen 1912 e.V..
- (3) Im übrigen gelten für die Benutzung der Sportplätze die Regelungen in I. "Allgemeine Bestimmungen".
- (4) Die Sportplätze sind während der Ferienzeiten geöffnet.

## **§ 21 Wartung und Pflege**

Die einzelnen Spielanlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Wartung und Pflege wird durch Arbeiter der Gemeinde Schermbeck sichergestellt. Den Weisungen des Platzwartes - soweit bestellt - und den von der Gemeinde bestimmten Bediensteten für die Aufsicht des Platzes ist Folge zu leisten. Ergeben sich durch das Nichtbefolgen etwa erteilter Weisungen an den Anlagen, den Umkleidegebäuden oder deren Inventar Schäden, so haften die Benutzer nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen (§ 27).

## **§ 22 Beispielbarkeit**

- (1) Die Rasenplätze des Waldsportplatzes Schermbeck und der Lippesportanlagen Gahlen können zur Austragung von Meisterschaftsspielen und Freundschaftsspielen nur benutzt werden, wenn die Beschaffenheit des Rasens und die Witterung es zulassen. An einem Wochenende dürfen bei vollkommen trockener Witterung höchstens zwei Spiele ausgetragen werden.

Für Trainingszwecke dürfen die Rasenplätze in dem erforderlichen Umfang nur einmal in der Woche benutzt werden, wenn in Querrichtung auf dem Platz Balltechnik geübt wird und die Beschaffenheit des Rasens und die Witterung dies zulassen. Letzteres gilt auch für Schüler- und Jugendmannschaften, die ansonsten grundsätzlich auf dem Rasenplatz trainieren dürfen.

- (2) Über die Beispielbarkeit der Sportplätze entscheidet eine von der Gemeinde Schermbeck dem Platzwart benannte Person.



- (3) Wird ein Sportplatz durch die von der Gemeinde Schermbeck benannte Person gesperrt, so hat diese Person dies dem Vorsitzenden des Platzvereines - spätestens am Vortag des Spieltages mitzuteilen.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit der Sportplätze. Sie bleibt jedoch bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen zur Durchführung des Sportbetriebes zu schaffen.

### **§ 23 Betreten der Sportflächen**

Die Benutzer der Sportanlagen haben durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Besucher - insbesondere beim An- und Abmarsch - die Spielflächen und Laufbahnen begehen.

### **§ 24 Abkreiden**

Das spielgerechte Abkreiden der Spielflächen und der Laufbahnen ist vom Benutzer vorzunehmen.

### **§ 25 Laufbahnen**

Der Benutzer hat darauf zu achten, daß beim Training auf den Laufbahnen nach Möglichkeit die Innenbahn geschont wird, da diese Bahn bei Wettkämpfen der größten Beanspruchung ausgesetzt ist.

### **§ 26 Geräteraum**

Den Benutzern der Sportplätze wird gestattet, die vorhandenen Geräteräume in Anspruch zu nehmen. Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.

## IV. Haftungsbestimmungen

### **§ 27 Haftungsausschluß**

- (1) Die Gemeinde überläßt den Benutzungsberechtigten die Sportstätten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.



- (3) Der Benutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzungsberechtigte hat bei Stellung des Antrages auf Benutzung der Sportstätte nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Der Haftende ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen 14 Tagen nach Aufforderung auf seine Kosten zu beheben und den alten Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen. Die Gemeinde ist weiter berechtigt, Kampfspiele, welche die Gefahr eines Schadens von Personen oder Sachen mit sich bringen, zu untersagen.

## V. Schlußbestimmungen

### **§ 28 Ordnungsbestimmungen**

Der Bürgermeister - Sportamt - kann über die Regelungen dieser Benutzungsordnung hinaus im Einzelfall oder vorübergehend besondere Ordnungsbestimmungen erlassen.

### **§ 29 Aufsichtspersonen**

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde, den Hausmeistern, den Hallen- und Platzwarten ist der Zutritt zu allen Übungs- oder Lehrstunden sowie zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **§ 30 Sofortige Rücknahme der Benutzungsgenehmigung**

Die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung zieht die sofortige entschädigungslose Zurücknahme der Benutzungsgenehmigung nach sich.



### **§ 31 Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen in § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen oder bei besonderen Anlässen durch den Bürgermeister - Sportamt - erteilt werden.

### **§ 32 Gebührenordnung**

Soweit Gebühren für die Benutzung der Sportstätten erhoben werden, richtet sich die Erhebung von Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

### **§ 33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schermbeck, den 14. Dezember 1976

Der Bürgermeister

gez. Grüter

### **Änderungschronologie –Stand: 01.2011-:**

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
5. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 22.06.2010	Amtsblatt 5/36 vom 25.07.2010, Seite 50	Am Tage nach der Bekanntmachung.
4. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 09.01.1997	Amtsblatt 1/23 vom 24.01.1997, Seite 3	Am Tage nach der Bekanntmachung
3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 25.02.1993	Amtsblatt 3/19 vom 11. März 1993, Seite 41	Am Tage nach der Bekanntmachung



2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 01.06.1987

Amtsblatt 10/13 vom 5. Juni 1987, Seite 64

Am Tage nach der Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 01.07.1977

Amtsblatt 8/3 vom 12. 7. 1977, Seite 65

Am Tage nach der Bekanntmachung

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 14.12.1976

Amtsblatt 15/2 vom 21.12.1976, Seite 78

Am Tage nach der Bekanntmachung